



Satzung

Neufassung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 19.3.2017
in Duisburg-Wedau

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Name und Sitz	
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	4
II. Zweck und Gemeinnützigkeit	
§ 2 Zweck	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Grundsätze der Tätigkeit	5
III. Mitgliedschaft	
§ 5 Voraussetzung, Arten der Mitgliedschaft	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Rechte der Mitglieder	7
§ 9 Pflichten der Mitglieder	8
§ 10 Beiträge, Gebühren, Sonderabgaben	8
IV. Struktur	
§ 11 Verbandszugehörigkeit	9
§ 12 Gliederung des Landesverbandes in Regionen	9
§ 13 Radsportbezirke	10
V. Radsportjugend des RSV NRW	
§ 14 Radsportjugend	10
VI. Organe des Landesverbandes	
§ 15 Mitgliederversammlung	11
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 17 Verbandsrat	13
§ 18 Präsidium	14
§ 19 Verbandssport- und Schiedsgericht	15
VII. Ausschüsse	
§ 20 Kommission Sport	16
§ 21 Kompetenzteams	16
VIII. Allgemeine Bestimmungen	
§ 22 Dopingklausel	17
§ 23 Ordnungsgewalt	17
§ 24 Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen	18
§ 25 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit	18
§ 26 Geschäftsstelle	19
§ 27 Kassenprüfer	19
§ 28 Haftung	20
§ 29 Datenschutz	20
IX. Ordnungen	
§ 30 Ordnungen	21
X. Veröffentlichungsorgan	
§ 31 Offizielle Veröffentlichungen	21
XI. Schlussbestimmungen	
§ 32 Auflösung	21
§ 33 Inkrafttreten	22
§ 34 Übergangsregelung	22

Präambel

- Der Radsportverband Nordrhein-Westfalen, im Folgenden kurz der RSV, ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut.
- Der RSV vertritt den Grundsatz religiöser, politischer, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der RSV NRW wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Diskriminierung und jede Form von politischem Extremismus.
- Der RSV NRW verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
- Der RSV NRW fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
- Der RSV NRW tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der RSV NRW, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verband, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Zur Klarstellung

Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird im nachfolgenden Satzungstext auf die ausdrückliche Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Gleichwohl sollen sich alle Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen fühlen.

I. Name und Sitz

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 17. April 1948 gegründete Verein führt den Namen „Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ und wird im Folgenden kurz RSV NRW oder Verband genannt.
2. Der RSV NRW ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung aller Radsportvereine, deren Mitglieder und der Einzelmitglieder, die ihren Sitz in NRW haben und die Satzungen und Ordnungen des RSV NRW und des Bund Deutscher Radfahrer (im Folgenden BDR genannt) anerkennen.
3. Sein Gebiet entspricht dem des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.
4. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Düsseldorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Radsports in all seinen Facetten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (1) Förderung, Pflege und Beaufsichtigung aller Zweige des Radsports und des Radfahrwesens, sowie die Vertretung seiner Belange nach innen und außen.
 - (2) Interessenvertretung für den Leistungs-, Freizeit- und Breitensport, den gesundheitsorientierten Sport und den Sport für Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit der Sportausübung mit dem Fahrrad.
 - (3) Beteiligung im Hinblick auf das Fahrradfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Sport-, Gesundheits- und Verkehrspolitik.
 - (4) aktive Jugendarbeit im Sport und außerhalb des Sports.
 - (5) Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern.
 - (6) Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Vereinen.
 - (7) Organisation und Koordination des Sport- und Wettkampfbetriebs.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der RSV NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der RSV NRW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der RSV NRW versteht sich als Interessenverband für das Fahrradfahren.
2. Eine besondere Aufgabe wird in der Jugendarbeit gesehen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen bedeutet Jugendarbeit im Sport für den RSV NRW auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen und Erziehung zum Fair Play. Insofern ist der RSV NRW sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.
3. Der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation stellt eine zentrale Aufgabe des RSV NRW dar. Er setzt die Säulen des Antidopingprogramms gemäß der Richtlinien des Landessportbundes NRW, des BDR und der NADA um, insbesondere im Bereich Prävention und Aufklärung.
4. Als Verband, dessen Mitglieder den Radsport auch in der freien Natur ausüben, beachtet der RSV NRW den Schutz der Umwelt und fördert eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Radfahrens.
5. Der RSV NRW ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Parteipolitische, religiöse und extremistische Bestrebungen sowie Einflussnahmen von Funktionsträgern auf Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Dem RSV NRW obliegen die Genehmigung und die Beaufsichtigung aller Radsportveranstaltungen und radsportlichen Betätigungen seiner Mitglieder, die dem Landesverband in der Sportordnung und den Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen des Bundes Deutscher Radfahrer zugeordnet sind.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzung, Arten der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im RSV NRW können alle gemeinnützigen Vereine erwerben, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, und die die in § 2 genannten Zwecke verfolgen. Ihre Satzung muss der Satzung des RSV NRW entsprechen und darf nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Bei Mehrspartenvereinen wird ausschließlich deren Radsportabteilung berücksichtigt.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden: Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Radsports interessiert sind. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder sind dazu ernannte natürliche Personen, die sich um den RSV NRW oder den Radsport in Nordrhein-Westfalen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie brauchen nicht Mitglied des RSV NRW zu sein. Über die Ernennung entscheidet der Verbandsrat durch Beschluss.

Ehemalige Präsidenten des Verbandes können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Verbandsrates zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Zur Aufnahme oder Fortführung der Mitgliedschaft eines Vereins im RSV NRW müssen mindestens sieben (bei Aufnahme) bzw. fünf in Folgejahren, bei Abteilungen von Mehrspartenvereinen mit LSB-Vereinskennziffer drei Vereinsmitglieder über 18 Jahren gemeldet werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Um Mitglied gemäß § 5 im Verband zu werden, muss der vorgegebene Mitgliedsantrag an die Geschäftsstelle des RSV NRW gerichtet werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss.

3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der abgelehnte Bewerber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ablehnung hiergegen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Verbandssport- und Schiedsgericht.

4. Nach Aufnahme eines Vereins in den RSV NRW werden automatisch auch alle Mitglieder dieses Vereins, bzw. der gemeldeten Abteilung, Mitglied im Verband. Die Vereine sind daher verpflichtet, gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag eine komplette namentliche Liste ihrer Mitglieder, bzw. die Mitglieder der gemeldeten Abteilung, dem RSV NRW einzureichen und diesen über ihre Neuaufnahmen und Abgänge informiert zu halten. Näheres regelt die Verwaltungsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Austritt aus dem Verband oder Verein
- (2) Ausschluss aus dem Verband oder Verein
- (3) Wegfall oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit
- (4) Vollbeendigung der juristischen Person
- (5) Tod

2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband

(1) kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen und ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.

(2) hat den Austritt aller, diesem Mitglied angehörigen, Vereins- bzw. Abteilungsmitglieder zur Folge.

(3) erfolgt bei Austritt eines vereins- bzw. abteilungsangehörigen Mitglieds durch Mitteilung des Vereins bzw. der Abteilung im Rahmen der Mitgliedermeldung.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann erfolgen, wenn es

- (1) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht.
- (2) in grober Weise den Interessen des Verbandes und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (3) sich grob unsportlich verhält.
- (4) dem Verband oder dem Ansehen des Verbandes durch unehrenhaftes Verhalten,

insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(5) nach zweimaliger, vergeblicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem RSV NRW nicht nachgekommen ist.

3.1. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsrat auf Antrag mit Zwei-Drittel Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3.2. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Verbandsrat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden

3.3. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

3.4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Verbandsrates kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Verbandssport- und Schiedsgericht. Das Verfahren vor dem Verbandssport- und Schiedsgericht regelt die Verbandssport- und Schiedsgerichtsordnung.

3.5. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Der Auflösungsbeschluss eines Mitglieds ist der Geschäftsstelle des RSV NRW unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle volljährigen Vereinsmitglieder sowie Ehrenmitglieder besitzen als natürliche Personen das aktive und passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.

2. Die Mitglieder sind berechtigt,

(1) nach Maßgabe dieser Satzung an Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Rede- und Stimmrecht auszuüben

(2) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verband im Rahmen der hierzu getroffenen Regelungen, Zuständigkeiten und Möglichkeiten zu verlangen

(3) die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen zu nutzen

(4) die Beratung durch den Verband im Rahmen dessen Zuständigkeit und Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen und

(5) an den Veranstaltungen des Verbandes nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet,

(1) die Satzung, die ergänzenden Ordnungen des RSV NRW gemäß §30 (3), im Sportbetrieb die Sportordnung und Wettkampfbestimmungen des BDR, sowie die durch offizielle Bekanntmachungen des BDR bzw. des Radsportverbandes veröffentlichte zusätzliche Bestimmungen und Beschlüsse in der jeweils gültigen Fassung zu befolgen.

(2) die Interessen des Verbandes zu wahren.

(3) die festgesetzten Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu entrichten.

(4) rechtzeitig Auskünfte über ihren Vereinsmitgliederbestand zu geben.

(5) den Verband unverzüglich über eine beabsichtigte Auflösung zu informieren.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Sonderabgaben

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge beinhalten die vom RSV NRW an den BDR zu entrichtenden Beiträge und die Prämien für die Versicherung der Mitglieder an die Sporthilfe NRW e.V.. Erhöhen sich diese Zahlungsverpflichtungen, erhöht sich automatisch der Mitgliedsbeitrag in entsprechender Höhe, ohne dass es einer Festsetzung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

2. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verband eine Aufnahmegebühr und Entgelte und Gebühren für besondere Leistungen verlangen. Höhe und Fälligkeit einer Aufnahmegebühr und der Entgelte werden durch den Verbandsrat festgesetzt.

3. Bei einem besonderen Finanzierungsbedarf können die Mitglieder zur Zahlung einer Umlage verpflichtet werden. Höhe und Fälligkeit einer Umlage wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Umlage darf den einfachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten.

4. Das Nähere regelt die aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung, für deren Änderungen der Verbandsrat zuständig ist, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.

5. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Der Verband ist Mitglied der Sporthilfe NRW e.V., deren satzungsgemäße Aufgabe u.a. die Bereitstellung von Versicherungsschutz zugunsten der dem Landessportbund angeschlossenen Sportvereine und deren Mitglieder ist. Neben den Beiträgen für die Sportversicherung ist der Verband gegenüber der Sporthilfe hinsichtlich der Beiträge für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und das Pauschalabkommen zwischen DOSB und GEMA, betreffend die Musiknutzung, zahlungspflichtig. Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der Mitglieder der Mitgliedsvereine. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, diese Beiträge gegenüber dem Verband auszugleichen. Aus Vereinfachungsgründen und zur Entlastung des Verbandes stellt die Sporthilfe die vorgenannten Beiträge den Mitgliedsvereinen unmittelbar in Rechnung. Die vorgenannten Beitragspflichten sind daher nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der Verband kann im Gegenzug den Zahlungsanspruch wegen dieser Beitragspflichten gegen die Mitgliedsvereine an die Sporthilfe abtreten. Die Mitgliedsvereine erkennen im Fall der Abtretung ihre unmittelbar gegenüber der Sporthilfe bestehende Zahlungsverpflichtung an. Veränderungen im

Hinblick auf die Höhe der vorgenannten Beitragspflicht werden mit Bekanntgabe durch die Sporthilfe wirksam, ohne dass es eines Beschlusses durch den Verband bedarf.

IV. Struktur

§ 11 Verbandszugehörigkeit

1. Der RSV NRW ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden LSB NRW genannt), der Sporthilfe NRW e.V. und dem BDR.
2. Der RSV NRW kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, wenn dies zur Zweckverwirklichung förderlich ist.

§ 12 Gliederung des Landesverbandes in Regionen

1. Das Gebiet des RSV NRW gliedert sich in Regionen, die den Grenzen der Regierungsbezirke des Landes NRW entsprechen. Die Mitgliedsvereine sind der Region zugeordnet, in der sie ihren Sitz haben.
2. Die Regionen sind rechtlich unselbständige Organisationseinheiten innerhalb des Verbandes. Die Gremien der Regionen sind
 - (1) die Regionalversammlungen.
 - (2) der Regionssprecher.
3. Die Regionalversammlungen finden in Jahren vor und nach den Olympischen Sommerspielen zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des RSV NRW statt. Sie sind durch das nach der Geschäfts-/Verwaltungsordnung zuständige Mitglied des Präsidiums mit dem Regionssprecher einzuberufen. Das Stimmrecht entspricht § 15, Abs. 13 der Satzung. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung des Verbandes entsprechend, soweit sie auf die Regionalversammlung anwendbar sind.
4. In Regionen, die vollständig durch Radsportbezirke abgedeckt sind, wird die Regionalversammlung ausgesetzt.
5. Die Regionalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Regionssprecher. Die Aufgabe des Regionssprechers ist insbesondere die Repräsentanz des Radsportverbandes NRW auf regionaler Ebene. Er übernimmt in Absprache mit dem Präsidium ggf. zusätzliche regionale, koordinierende und unterstützende Funktionen. In Regionen, die teilweise von Radsportbezirken abgedeckt werden, koordiniert er diese Aufgaben mit den jeweiligen Bezirksvorsitzenden.
6. Scheidet ein Regionssprecher vorzeitig aus dem Amt aus, ist durch den Verbandsrat ein Nachfolger bis zur nächsten Regionalversammlung durch Beschluss zu ernennen.
7. Neben den Regionalversammlungen sollten jährliche Regionalkonferenzen stattfinden, die durch das zuständige Präsidiumsmitglied einberufen werden und die dem Austausch sowohl zwischen dem Verband und den Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern der jeweiligen Region untereinander dienen.

8. Näheres regelt die Geschäfts-/Verwaltungsordnung.

§ 13 Radsportbezirke

1. Die regionalen Interessen der Mitgliedsvereine werden weiterhin durch die bestehenden Radsportbezirke wahrgenommen. Die Radsportbezirke sind eigenständige, gemeinnützige Vereine, denen Mitgliedsvereine beigetreten sind. Die Bezirke erkennen die Satzung des Radsportverbandes an.
2. Eine Verschmelzung von bestehenden, benachbarten Bezirksvereinen zu einem neuen Bezirksverein bzw. die Neugründung eines Bezirksvereins kann mit Zustimmung des Verbandsrates erfolgen.
3. Vereine mit Sitz in Gebieten ohne bestehenden Bezirksverein können nach Zustimmung des aufnehmenden Bezirks und Genehmigung durch den Verbandsrat einem benachbarten Bezirksverein beitreten.

V. Radsportjugend des RSV NRW

§ 14 Radsportjugend

1. Die Radsportjugend ist die steuerrechtlich unselbständige Jugendorganisation des RSV NRW. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung unter Beachtung der Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts in eigener Zuständigkeit.
2. Die Ziele und Aufgaben der Radsportjugend, ihre Organe und Zusammensetzung sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung und deren Änderungen werden durch die Jugendhauptversammlung beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Verbandsrat.
3. Die Organe der Radsportjugend sind
 - (1) die Jugendhauptversammlung.
 - (2) der Jugendhauptausschuss.
 - (3) der Jugendvorstand.
4. Der durch die Jugendhauptversammlung gewählte Jugendleiter ist zugleich als Vizepräsident „Jugendsport und -bildung“ Mitglied des Präsidiums.
5. Alle Mitgliedsvereine des RSV NRW, die ihrerseits über eine Jugendabteilung verfügen, erhalten auf der Jugendversammlung eine Stimme je angefangene 50 Jugendmitglieder.
6. Alles weitere regelt die Jugendordnung.

VI. Organe des Landesverbandes

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RSV NRW. Sie entscheidet über die ihr im Rahmen dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt, und zwar jeweils in den Jahren vor und nach den Olympischen Sommerspielen.
3. Der Termin und Ort der Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen vorher durch den Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten im öffentlich zugänglichen Bereich der Internetseite des RSV NRW bekannt zu geben. Der Tag der Versammlung und der Tag der Bekanntgabe bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. § 15 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, beruft sodann mit einer Frist von vier Wochen die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt unter Nennung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung im öffentlich zugänglichen Bereich der Internetseite des RSV NRW. § 15 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung werden mit der Einberufung nach Absatz 5 im nichtöffentlichen Bereich der Internetseite des RSV NRW eingestellt. Die Berichte des Präsidiums müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im nichtöffentlichen Bereich der Internetseite des RSV NRW eingestellt werden, die Jahresrechnung und der Haushaltsplan zwei Wochen vorher.
7. Jede Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet, der die Versammlungsleitung an andere Präsidiumsmitglieder delegieren kann. Für die Wahl des Präsidenten ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu protokollieren. Aufzunehmen sind auch die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der jeweiligen Abstimmung. Das Protokoll hat Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, Anzahl der erschienenen Mitglieder und Stimmrechte zu enthalten. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und spätestens 4 Wochen nach der Versammlung im nicht-öffentlichen Bereich der Internetseite des RSV NRW eingestellt.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - (1) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Sprecher der Kompetenzteams.
 - (2) die Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vizepräsidenten „Finanzen“.
 - (3) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - (4) die Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates.

- (5) die Wahl und Abwahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten „Jugendsport und Jugendbildung“, der durch die Jugendversammlung gewählt wird.
- (6) die Bestätigung des Jugendleiters und seines Stellvertreters.
- (7) die Genehmigung des Haushaltsplans.
- (8) die Wahl der Kassenprüfer.
- (9) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (10) die Änderung der Satzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des RSV NRW.
- (11) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

11. In der Mitgliederversammlung antragsberechtigt sind

- (1) die Mitgliedsvereine.
- (2) das Präsidium.
- (3) der Verbandsrat.
- (4) der Jugendhauptausschuss.
- (5) die Kassenprüfer.

12. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- (1) den Vertretern der Mitgliedsvereine,
- (2) den Mitgliedern des Verbandsrates,
- (3) den Kassenprüfern,
- (4) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- (5) zwei Vertretern des Jugendhauptausschusses,
- (6) den Sprechern der Kompetenzteams,

die redeberechtigt und mit Ausnahme des Geschäftsführers auch stimmberechtigt sind.

13. Die Mitgliedsvereine haben je angefangene fünfzig Vereinsmitglieder eine Stimme. Die Vereinsmitgliederzahl richtet sich nach der Anzahl der natürlichen Personen, die der Mitgliedsverein bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Verband gemeldet hat.

14. Die Vertreter des Jugendausschusses, die Mitglieder der in Absatz 12 (2) und (6) genannten Gremien und die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben jeweils eine Stimme.

15. Im Übrigen haben die sonstigen Mitglieder und Angestellte des Verbandes ein Teilnahme-, aber kein Rede- und Stimmrecht.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident „Finanzen“, kann nach eigenem Ermessen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident „Finanzen“, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- (1) das Präsidium oder der Verbandsrat dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, oder
- (2) die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

3. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung können die Einberufungsfristen wie folgt abgekürzt werden

- (1) die Ankündigungsfrist nach § 15 Abs. 3 verkürzt sich auf bis zu vier Wochen.
- (2) die Antragseinreichungsfrist nach § 15 Abs. 4 verkürzt sich auf bis zu drei Wochen.
- (3) die Einberufungsfrist nach § 15 Abs. 5 verkürzt sich auf bis zu zwei Wochen.

4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat als weiteres Gremium des RSV NRW sorgt für eine Zusammenfassung aller im Landesverband wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind.

2. Die Mitglieder des Verbandsrats sind

- (1) die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 18 Ziffer 2 (1-9).
- (2) der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht).
- (3) die Beisitzer
 - a) Recht.
 - b) Versicherungen.
 - c) Anti-Doping-Beauftragter.
- (4) die Regionssprecher.
- (5) die Vorsitzenden der Bezirke oder in deren Verhinderungsfall ein satzungsmäßiger Vertreter.

Alle Mitglieder des Verbandsrates, auch wenn sie mehrere Funktionen bekleiden, haben in den Sitzungen eine Stimme.

3. Die Beisitzer Recht, Versicherungen und Anti-Doping-Beauftragter werden für die Dauer von vier Jahren durch das Präsidium berufen. Die Aufgabenbereiche der Beisitzer werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt.

4. Der Verbandsrat tagt mindestens zweimal im Jahr (Frühjahr, Herbst), weitere Tagungen können bei Bedarf durchgeführt werden. Form und Fristen dazu regelt die Geschäfts-/Verwaltungsordnung.

5. Der Verbandsrat kann neben den zwei obligatorischen Tagungen zusätzliche Tagungen auch über Telefonkonferenzen durchführen sowie Mehrheits-Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen. Näheres dazu regelt die Geschäfts-/Verwaltungsordnung.

6. In den Jahren, in denen die Mitgliederversammlung nicht zusammen tritt, übernimmt der Verbandsrat auf seiner Frühjahrssitzung deren Aufgaben, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Aufgaben des Verbandsrates sind insbesondere

- (1) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Revisoren.
- (2) die Benennung der Delegierten für die Bundeshauptversammlung des BDR.
- (3) notwendige Ergänzungswahlen.
- (4) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (5) Festsetzung von Gebühren und Entgelten sowie der jeweiligen Zahlungsmodalitäten.
- (6) Entscheidung über ihm vorgelegte Anträge.
- (7) Zustimmung zur Jugendordnung..

- (8) Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern auf Vorschlag des Präsidenten.
- (9) Ernennung Regionssprecher (nach Rücktritt oder Ausscheiden) gemäß § 12 Ziffer 6.

7. Sitzungen des Verbandsrates werden durch den Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten „Finanzen“, nach dessen pflichtgemäßen Ermessen oder auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern des Verbandsrates einberufen.

8. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind.

9. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium ist die Leitung und Geschäftsführung des Verbandes. Es erfüllt die Aufgaben des RSV NRW im Rahmen und im Sinne dieser Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

2. Das Präsidium bilden

- (1) der Präsident.
- (2) der Vizepräsident „Finanzen“.
- (3) der Vizepräsident „Marketing und Öffentlichkeitsarbeit“.
- (4) der Vizepräsident „Sportentwicklung“.
- (5) der Vizepräsident „Nachwuchs-/Spitzensport“.
- (6) der Vizepräsident „Freizeitsport“.
- (7) der Vizepräsident „Sportbetrieb Olympische Sportarten“.
- (8) der Vizepräsident „Sportbetrieb Nicht-olympische Sportarten“.
- (9) der Vizepräsident „Jugendsport und Jugendbildung“.
- (10) der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht).

3. Das Präsidium gemäß § 18 Ziffer 2 (1-9) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten. Näheres regelt die Geschäfts-/Verwaltungsordnung.

4. Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten „Jugendsport und Jugendbildung“, sowie des Geschäftsführers werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

5. Im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen werden gewählt

- (1) der Präsident.
- (2) der Vizepräsident „Finanzen“.
- (3) der Vizepräsident „Nachwuchs-/Spitzensport“.
- (4) der Vizepräsident „Sportbetrieb Olympische Sportarten“.

6. Im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen werden gewählt

- (1) der Vizepräsident „Marketing und Öffentlichkeitsarbeit“.
- (2) der Vizepräsident „Freizeitsport“.

- (3) der Vizepräsident „Sportentwicklung“.
- (4) der Vizepräsident „Sportbetrieb Nicht-olympische Sportarten“.

7. Eine Person darf nicht zugleich zwei Positionen innerhalb des Präsidiums besetzen. Hiervon unberührt bleibt die kommissarische Übernahme der in dem jeweiligen Ressort anfallenden Aufgaben.

8. Die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Präsidiums wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

9. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Scheidet ein Vizepräsident während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidenten für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Auf der zunächst stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgt eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit der betroffenen Position. Sollte der Präsident sein Amt nicht mehr ausführen können oder legt sein Amt vorzeitig nieder, ist unter den vorgesehenen Fristen und Regelungen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

10. Das Präsidium kann aufgaben- und projektbezogenen Arbeitsgruppen bilden. Diese stehen dem Präsidium beratend zur Seite. Sie können keine Beschlüsse fassen und sind dem Präsidium gegenüber berichtspflichtig. Näheres, insbesondere die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen, regelt die Geschäfts-/Verwaltungsordnung.

11. Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten „Finanzen“, nach dessen pflichtgemäßen Ermessen oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Jedes Mitglied des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers hat in den Sitzungen des Präsidiums eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 19 Verbandssport- und Schiedsgericht

1. Die verbandsinterne Gerichtsbarkeit wird durch das Verbandssport- und Schiedsgericht (VSSG) ausgeübt. Dieses kann bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband sowie der Mitglieder untereinander angerufen werden.

2. Im Bereich der Streitigkeiten im Sportbetrieb kann das VSSG zur Übernahme eines Vorgangs bzw. als Berufungsinstanz gemäß § 23 angerufen werden.

3. Das VSSG besteht aus

- (1) dem Vorsitzenden, der Volljurist sein sollte.
- (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der UCI- oder BDR-Kommissär sein sollte,
- (3) drei Beisitzern, die nicht dem Verbandsrat angehören.

4. Die Mitglieder des VSSG werden durch das Präsidium für die Dauer von vier Jahren berufen und bleiben bis zur Abberufung im Amt. Eine vorzeitige Abberufung kann durch das Präsidium erfolgen.

5. In verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVo) des RSV NRW. Als Strafrecht werden dem VSSG eingeräumt:

- (1) Ermahnung,
- (2) Auflage,
- (3) Geldstrafe bis maximal 5000 €,
- (4) befristete oder dauernde Veranstaltungs- bzw. Wettkampfsperre,
- (5) befristete oder dauernde Aberkennung der Berechtigung zur Ausübung eines Amtes,
- (6) Ausschluss aus dem Radsportverband NRW,
- (7) sowie die weiteren unter § 23 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen.

VII. Ausschüsse

§ 20 Kommission Sport

1. Die Kommission Sport leitet eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Budgets den Sportbetrieb und berät das Präsidium im Hinblick auf die sportliche Ausrichtung des Verbandes.

2. Die Kommission Sport setzt sich zusammen aus

- (1) dem Vizepräsidenten „Freizeitsport“.
- (2) dem Vizepräsidenten „Nachwuchs-/Spitzensport“.
- (3) dem Vizepräsidenten „Sportbetrieb Olympische Sportarten“.
- (4) dem Vizepräsidenten „Sportbetrieb Nicht-olympische Sportarten“.
- (5) den Sprechern der Kompetenzteams Sport.
- (6) dem Anti-Doping-Beauftragten.

3. Näheres regelt die Geschäfts-/Verwaltungsordnung.

§ 21 Kompetenzteams

1. Die Kompetenzteams sind verantwortlich für die Steuerung des Sportbetriebes, Vereinsentwicklung, Aus- und Fortbildung, sowie Beratung des Präsidiums in fachlichen Fragen aller Radsportarten.

2. Über die von den zuständigen Vizepräsidenten vorgeschlagene Einrichtung der Kompetenzteams, deren Aufgaben und strukturelle Zusammensetzung entscheidet der Verbandsrat.

3. Weitere Mitglieder der Kompetenzteams sind an der jeweiligen Fachrichtung interessierte Vereinsmitglieder, die sich für die Mitarbeit melden können. Die jeweiligen Fachwarte der Bezirke sind dabei gesetzte Mitglieder der Kompetenzteams.

4. Näheres regelt die Geschäftsordnung Kompetenzteams.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Dopingklausel

1. Der RSV NRW verpflichtet sich, das Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen unterbinden. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport ist verboten. Für alle Sportlerinnen und Sportler, sowie sämtliche Hilfspersonen gelten das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA-Code), die Anti-Doping-Ordnung des BDR und die Ordnung des LSB NRW zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils aktuellen Fassung.
2. Für die Unterrichtung über das Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) und die Anti-Dopingordnung des BDR ist der Verbands-Anti-Dopingbeauftragte des RSV NRW zuständig. Dieser wird vom Präsidium berufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist jederzeit möglich.
3. Dem Verbandsrat wird die Aufgabe übertragen, den Anti-Doping-Code des RSV NRW aufzustellen und fortlaufend den Erfordernissen anzupassen. Der Anti-Doping-Code wird wirksam mit der Veröffentlichung des Verbandsrat-Beschlusses in den Bekanntmachungen des RSV NRW durch den Präsidenten.

§ 23 Ordnungsgewalt im Sportbetrieb

1. Jeder Mitgliedsverein sowie deren Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen gemäß § 9 zu beachten und einzuhalten.
2. Verstöße gegen die genannten Bestimmungen zum Sportbetrieb können durch den für die Disziplin zuständigen Vizepräsidenten wie folgt geahndet werden:
 - (1) Ermahnung,
 - (2) Auflage,
 - (3) Geldstrafe bis maximal 500 €,
 - (4) befristete Veranstaltungs- bzw. Wettkampfsperre,
 - (5) befristete Aberkennung der Berechtigung zur Ausübung eines Amtes im Sportbetrieb,
 - (6) sowie alle weiteren in der der Sportordnung bzw. den Reglements der einzelnen Radsportdisziplinen aufgeführten Ordnungsmaßnahmen.

Dieses Strafrecht kann teilweise oder vollständig einem dem Vizepräsidenten zugeordneten Gremium wie z.B. einer Technischen Kommission übertragen werden.

Gegen diese Entscheidungen ist eine Berufung innerhalb von 14 Tagen beim VSSG möglich.

Sollte das dem zuständigen Vizepräsidenten zugeordnete Strafrecht diesem nicht ausreichend erscheinen, kann dieser einen entsprechenden Bestrafungsantrag beim VSSG stellen.

3. Weitere Einzelheiten zur Ordnungsgewalt im Sportbetrieb regelt die RuVo des RSV NRW.

§ 24 Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für alle Versammlungen und Sitzungen des RSV NRW. Alle Versammlungen und Sitzungen des RSV NRW sind nicht öffentlich. Auf Beschluss der jeweiligen Versammlung kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise zugelassen werden. Der Versammlungsleiter kann neben den satzungsgemäßen Versammlungsteilnehmern weitere Personen mit beratender Stimme zu Versammlungen hinzuziehen.
2. Den Verlauf der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann das Wort erteilen und entziehen und übt das Hausrecht des Verbandes während der jeweiligen Versammlung aus. Der Ablauf der mit der Einberufung veröffentlichten Tagesordnung kann mit Zustimmung der Versammlungsteilnehmer geändert werden.
3. Über alle Versammlungen und Sitzungen des RSV NRW ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis zu dokumentieren. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung gewählt.
4. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt, werden Entscheidungen und Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Hat bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das Los.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder sowie Ehrenmitglieder. Eine nichtanwesende Person kann gewählt werden, wenn ihre Erklärung zur Bereitschaft der Annahme der Wahl in der Versammlung in Textform vorliegt. Alle Verbandsämter werden einzeln gewählt.
7. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Ein Mitglied hat im Fall der Personalunion nur eine Stimme. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Versammlung hierüber, wobei eine Mehrheit von einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ausreicht.
8. Näheres regelt die Geschäfts-/Verwaltungsordnung.

§ 25 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiterinnen und Übungsleitern und weiteren Beschäftigten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident, der das an andere Mitglieder des Präsidiums delegieren kann.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag des RSV NRW entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 26 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Verbandes wird eine Geschäftsstelle geführt.

2. Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer unter Aufsicht des Präsidenten geleitet. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er wird durch das Präsidium gemäß § 18 Ziffer 2 (1-9) berufen.

3. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich gemäß § 30 BGB auf Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt, einschließlich der Arbeitgeberaufgaben für die diesem Bereich zugewiesenen Mitarbeiter, mit Ausnahme der Einstellung und Entlassung solcher Mitarbeiter. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

4. Das Präsidium hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrages sicherzustellen, dass zwischen der satzungsmäßigen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.

§ 27 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Verbandsrat angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

2. Je zwei Kassenprüfer prüfen gemeinsam jährlich die Bücher, die Belege und die Kasse. Die Kassenprüfung ist spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abzuschließen

und in einem Prüfbericht zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist dem Präsidium spätestens acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im Rahmen einer gemeinsamen Schlussbesprechung zu übergeben.

3. In Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, hat die Prüfung und Übergabe des Prüfberichts entsprechend zur Tagung des Verbandsrates im Frühjahr zu erfolgen.

§ 28 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 29 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verband erhoben, verarbeitet und genutzt. Das Präsidium stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf

(1) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

(2) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

(3) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

(4) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Verbands, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

4. Um die Aktualität der Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße hiergegen können geahndet, insbesondere mit gesonderten Gebühren belegt werden.

5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten, der über einen anerkannten Fachkundenachweis verfügen sollte.

IX. Ordnungen

§ 30 Ordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Verbandsrat zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung von Ordnungen ermächtigt.
2. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
3. Folgende Ordnungen sind insbesondere vorgesehen
 - (1) Jugendordnung.
 - (2) Beitrags- und Gebührenordnung.
 - (3) Finanzordnung.
 - (4) Geschäfts- und Verwaltungsordnung.
 - (5) Rechts- und Verfahrensordnung.
 - (6) Anti-Doping-Ordnung.

X. Veröffentlichungsorgan

§ 31 Offizielle Veröffentlichungen

Offizielle Veröffentlichungen des RSV NRW erfolgen im Internet unter <http://www.radsportverband-nrw.de/>

XI. Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung

1. Die Auflösung des RSV NRW kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, die mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist bei der Einberufung zu bezeichnen und zu begründen.
2. Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Im Fall der Auflösung sind die Mitglieder des Präsidiums die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
4. Bei Auflösung des Verbandes gelten für die Mitglieder die Regelungen gem. der Satzung des BDR.

5. Bei Auflösung des RSV NRW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Nordrhein-Westfalen, welches es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

§ 33 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2017 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 34 Übergangsregelung

1. Zur Gewährleistung der Kontinuität bisheriger und der Integration neu geschaffener Positionen innerhalb des Präsidiums gibt sich der Verband im Hinblick auf die im März 2017 beschlossene Satzungsneufassung nachfolgende Übergangsregelung.
2. Die Positionen Präsident und VP Finanzen bleiben unverändert erhalten.

Die folgenden Positionen werden lediglich wie folgt umbenannt:

- VP Rennsport wird zu VP Nachwuchs-/Spitzensport
- VP Hallenradsport/Sportentwicklung wird zu VP Sportbetrieb nicht-olympische Sportarten
- VP Breitensport wird zu VP Freizeitsport
- VP Mitglieder und Kommunikation wird zu VP Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Der Jugendleiter wird zu VP Jugendsport und Jugendbildung.

Die Position Sprecher der Bezirke entfällt mit der Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister.

3. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben weiterhin im Amt, es sei denn, sie treten vor Ablauf der regulären Amtszeit von ihrem Amt zurück.
4. Die mit der Satzungsneufassung eingefügten Positionen VP Sportentwicklung und VP Sportbetrieb olympische Sportarten werden auf der Mitgliederversammlung gewählt, die die Satzungsneufassung beschließt. Die Wahl und die Annahme der Wahl erfolgt unter der Bedingung der Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister.
5. Alle Wahlen erfolgen gegebenenfalls abweichend von der Satzungslage nach Neufassung durch die Mitgliederversammlung in der bis zur Eintragung geltenden Zusammensetzung. Dies gilt auch für die neu geschaffenen Positionen.
6. Die Amtszeit dauert gegebenenfalls in Abweichung von der grundsätzlich vierjährigen Amtsdauer gemäß § 18 Abs. 4 jeweils bis zu den gemäß § 18 Abs. 5 bzw. Abs. 6 durchzuführenden Wahlen.

Genannte Institutionen und ihre Abkürzungen

Bund Deutscher Radfahrer e.V., Frankfurt	BDR
Deutscher Olympischer Sportbund e.V., Frankfurt/M.	DOSB
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, wirtschaftlicher Verein, Berlin	GEMA
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg	LSB NRW
Nationale Anti Doping Agentur Deutschland, selbständige private Stiftung des Bürgerlichen Rechts, Bonn	NADA
Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	RSV NRW
Sporthilfe NRW e.V., Duisburg	Sporthilfe
Internationaler Radsport-Verband (Union Cycliste Internationale), Aigle/Schweiz	UCI
Welt-Anti-Doping-Agentur (World Anti-Doping Agency), Stiftung schweizerischen Rechts, Lausanne und Montreal	WADA